

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, Punkt 1 des Änderungsantrags abzulehnen und Punkt 2 des Änderungsantrags zu übernehmen.

Begründung:

Zum Änderungsantrag wurde bereits in der Sitzung des JHA mündlich Stellung genommen. Es erfolgten mündliche Erläuterungen sowohl vom FB Bildung, Frau Brederlow und Frau Hesselbach als auch vom EB Kita, Herrn Kreisel.

Der Änderungsantrag wurde weiterhin in der Betriebsausschusssitzung des EB KITA am 18.10.2013 besprochen und die Ergebnisse protokollarisch erfasst.

Zu Punkt 1 des Änderungsantrags:

1. § 1 Absatz 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Zur Platzsuche stehen den Erziehungsberechtigten **das Dienstleistungszentrum Familie mit seinem Platzvermittlungsservice** und die Tageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung. ~~Die Platzsuche unterstützt das Dienstleistungszentrum Familie im Bedarfsfall zusätzlich mit seinem Platzvermittlungsservice.~~

Die Notwendigkeit einer vordergründigen und zentralen Platzvermittlung über das DLZ Familie wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Sie entspricht nicht dem gesetzlichen Grundgedanken des KiFöG LSA auf Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und würde eher einer zusätzlichen Hürde für die Eltern gleich kommen. Die Eltern haben das Recht und die Möglichkeit, sich nach bestimmten Kriterien und Konzepten die gewünschte Einrichtung auszusuchen.

Die vorliegende Satzung ist ausschließlich für den EB Kita gültig und nicht für die Freien Träger. Daher ist zusätzlich zu beachten, dass der EB Kita seit ca. 4,5 Jahren eine eigene Anlaufstelle für die Platzvermittlung in seinen Einrichtungen hat. Eine Anmeldung ist für die Eltern auch problemlos und erprobt online möglich. Fast 70% der Anmeldungen erfolgen mittlerweile online. Eltern haben die Möglichkeit bei der Anmeldung 3 Wunscheinrichtungen anzugeben und zeitnah erhalten die Eltern eine Rückmeldung zu Ihren Wünschen. Wenn sich jetzt noch eine zusätzliche Platzvermittlungsstelle damit beschäftigen würde, verbessert das die Situation nicht - eine zentrale Platzvermittlung wird seitens der Verwaltung für unrealistisch gehalten.

Zusätzlich sei darauf verwiesen, wie von Herrn Dr. Kluge ebenfalls mündlich im JHA bereits ausgeführt, "...dass die Stadt Leipzig an ihrem Versuch zur zentralen Platzvermittlung in der Stadt kläglich gescheitert ist." Er erläuterte, wie das Verfahren war und empfiehlt dies nicht für die Stadt Halle (Saale).

Eine Änderung der Satzung ist somit nicht notwendig.

Zu Punkt 2 des Änderungsantrags:

2. § 5 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Die Leitung spricht mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen

Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Eltern ~~jeweils für mindestens einen Monat im Voraus in der Regel verbindlich für ein Jahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres)~~ vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden. **Eine Änderung der Betreuungsstufe ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 3 Monate vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Träger der Tageseinrichtung zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.**

Ausgehend von der gesetzlichen Regelung im § 5(3) KiFöG LSA wird die Dauer der Regelbetreuung im Rahmen der Betreuungsstufen zwischen Leitung und Eltern jeweils für mindestens einen Monat im Voraus in der Regel verbindlich für ein Jahr vereinbart. Diese Formulierung wurde im Vorfeld auch mit dem Landesjugendamt abgestimmt. Zielstellung seitens des Landes ist hierbei die Planungssicherheit der Träger.

Die Satzung ist ausschließlich für den EB KITA gültig. Dort besteht seit längerer und für die Eltern erprobter Zeit die Möglichkeit, über ein vorhandenes Formular, die Änderung problemlos zu beantragen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Betriebsausschusssitzung des EB KITA vom 18.10.2013 wird Punkt 2 des Änderungsantrages in die Satzung übernommen und wie folgt formuliert:

3. § 5 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Die Leitung spricht mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Eltern vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden. Eine Änderung der Betreuungsstufe ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 3 Monate vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an den Träger der Tageseinrichtung zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine


Tobias Kogge
Beigeordneter